

INFO - Blatt

Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen Feuerwehrschutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden, siehe § 14 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ in Verbindung mit Anlage 3 der „**Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung**“ und §§ 29, 30 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“.

Für alle Arbeiten mit mechanischen Gefahren (z. B. Abrieb, Schnitt, Durchstich), bei denen thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können, sind Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2003-12, DIN EN 388:2019-03 oder Feuerwehrschutzhandschuhe nach DIN EN 659:2003-10 und DIN EN 659:2008-06 geeignet.

Schutzhandschuhe nach DIN EN 388:2019-03 müssen mit dem Namen, Handelsname oder andere Erkennungsmerkmale des Herstellers oder seines bevollmächtigten Repräsentanten, der Handschuhbezeichnung, Größenbezeichnung, falls erforderlich Verfallsdatum, wenn der Handschuh einer oder mehreren spezifischen Europäischen Normen entspricht, das (die) entsprechende(n) Piktogramm(e). Zu jedem Piktogramm sind die Nummer der zugehörigen spezifischen Norm und die Leistungsstufen anzugeben. Die Leistungsstufen müssen immer in der Reihenfolge angegeben werden, die in der entsprechenden Norm festgelegt ist.

Ein Schutzhandschuh gegen mechanische Risiken, der im Feuerwehrdienst getragen werden soll, muss wenigstens folgende vier Leistungsstufen erfüllen: Die erste Ziffer entspricht der Abriebfestigkeit (mind. Leistungsstufe 3), die zweite der Schnitffestigkeit (mind. Leistungsstufe 2), die dritte der Weiterreißkraft (mind. Leistungsstufe 3) und die vierte der Durchstichkraft (mind. Leistungsstufe 3).



Die fünfte Leistungsstufe beschreibt die Schnitffestigkeit (Buchstabe) nach EN ISO 13997:1999. Bietet der Handschuh einen Schutz gegen Stoß, wird eine zusätzliche Kennzeichnung mit einem „P“ an die fünf vorangegangenen Kennzeichen für die Leistungsstufen angefügt.

3 2 3 3 E P

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 659 sind bei allgemeinen Schutzhandschuhen nach DIN EN 388 bislang keine Schutzschuh-Mindestlängen festgelegt. Auf Grundlage einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist somit der Schutzbereich des Schutzhandschuhs durch den Beschaffer nach § 29 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ festzulegen. Das Schutzziel wird erfüllt, wenn in Kombination mit der konkret vor Ort genutzten Feuerwehr-Einsatzjacke oder Feuerwehr-Einsatzüberjacke bei jeder Körperhaltung ein Pulsschutz sichergestellt ist und Hautpartien nicht freiliegen. Dieses kann vorzugsweise mit einer Stulpe, wie sie beim Feuerwehrschutzhandschuh für die Brandbekämpfung nach DIN EN 659 festgelegt ist, sichergestellt werden. Andere Realisierungsmöglichkeiten des Puls- und Hautschutzes sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld durch den Beschaffer eigenverantwortlich auf Praxistauglichkeit zu bewerten.